

TOP 3: Entwurf eines Landesgesetzes zur Änderung naturschutzrechtlicher Vorschriften

- Vorlage des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität vom 10. Juli 2025 -

Zweite Beratung im Ministerrat

Beschluss:

Der Ministerrat beschließt den Entwurf des Landesgesetzes zur Änderung naturschutzrechtlicher Vorschriften.

Erläuterungen:

Das Landesnaturschutzgesetz ist am 16. Oktober 2015 in Kraft getreten. Es ist seitdem zweimal geringfügig geändert worden und hat sich grundsätzlich bewährt. Mit den nun beabsichtigten moderaten Änderungen sollen keine gravierenden Umwälzungen herbeigeführt werden, vielmehr soll das Landesnaturschutzgesetz punktuell an die zwischenzeitlich erkennbaren Erfordernisse angepasst werden. Die Etablierung von Naturschutzstationen ist eines der größten Transformationsprojekte im Bereich des Naturschutzes und der Landschaftspflege der vergangenen Dekaden. In den Bereichen Biotopbetreuung und Vertragsnaturschutz (Naturschutzmanagement) wurden bisher durch das Land Dienstleistungsaufträge vergeben. Infolge gestiegener Herausforderungen im Bereich „Natura 2000“ und der zukünftigen Umsetzung der Verordnung (EU) 2024/1991 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2024 über die Wiederherstellung der Natur und zur Änderung der Verordnung (EU) 2022/869 (ABl. L 2024/1991, 29.7.2024) kommt das bewährte Verfahren an seine Grenzen. Die Naturschutzstationen sollen durch regionale Partnerschaften getragen werden, insbesondere soll vor Ort Wertschöpfung durch Drittmittelakquise entstehen. Mit dem Ansatz kann das Konzept des kooperativen Naturschutzes Berücksichtigung finden und die Basisaufgaben des Naturschutzmanagements weitergeführt werden. Mit der Zeit haben sich, etwa im Zuge des Gesetzes zum Schutz der Insektenvielfalt in Deutschland und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908) wie auch im Hinblick auf den Aufbau und den Schutz des Netzes „Natura 2000“, einige Änderungsbedarfe ergeben. Die Neuregelungen zum Umgang mit Ersatzzahlungen dienen der Entbürokratisierung, indem Doppelprüfungen vermieden werden. Schließlich gilt es, auch mit Blick auf inzwischen aufgefallene redaktionelle Fehler oder fehlende Zuständigkeitsregelungen, verschiedene naturschutzrechtliche Rechtsverordnungen anzupassen.